Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 48 (1944-1945)
Heft: 7

Artikel: Hausfrauenwünsche an Handwerker
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-665495

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hausfrauenwünsche an Handwerker

Die Hausfrau ist die größte und wichtigste Auftraggeberin für alle Zweige des Handwerks und der Gewerbe. Der bedeutendste Teil des Einkommens eines Kulturvolkes geht nämlich über den Geldbeutel der Frau in die verschiedenen Kanäle der Volkswirtschaft. Dadurch wird im wesentlichen die Hausfrau mit ihren Wünschen auch maßgebend für die Beschäftigung der Handwerker. Das trifft sowohl hinsichtlich der Anschaffungen wie der Ausbesserungen und Erneuerungen zu.

Bei dieser Sachlage ist aus praktischen Gründen in jedem Fall Klarheit der Wünsche der Bestellerin erforderlich. Genau so nötig ist dann auch eine möglichst eindeutige Erklärung des Handwerkers, der den Auftrag entgegennimmt, über Preis, Lieferzeit und Nebenbedingungen. Daß es aber hier in der Praxis des täglichen Lebens noch viel zu bessern gibt, ist eine allgemeine Erfahrung. Die Hausfrau klagt gewöhnlich bei den vielfachen Streitigkeiten darüber, daß der Auftragnehmer sie nicht richtig oder erschöpfend informiert habe. Umgekehrt sind auch die Klagen der Lieferanten, wie die Erfahrung beweist, durchaus in dem Sinne nicht unberechtigt, daß es leider oft die Auftraggeberinnen an der erforderlichen Klarstellung ihrer Wünsche fehlen lassen.

Jede Hausfrau kann und soll bei einem Auftrag vom Handwerker einen zuverlässigen Kostenvoranschlag verlangen. Die Auftraggeberin muß, soll ihr Hausstand in Ordnung bleiben, natürlich rechnen. Sie kann dann manchen Auftrag mit gutem Gewissen geben, wenn sie erschöpfend die in Betracht kommenden Kosten v o r der Erteilung erfährt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ergibt sich daraus von selbst die schriftliche Form! Diese ist nur eine Korrektheit und kein Mißtrauen! Bei dem schwankenden Gedächtnis vieler Menschen kommen wir ohne Schriftform nicht aus. Die Unterlassung der schriftlichen Fixierung ist oft allein die Ursache der dann folgenden kostspieligen Prozesse. Zudem ist die Schriftform auch für den Handwerker heute sehr bequem, da er selbst mit Hilfe der kleinen Schreibmaschine von jedem Kostenvoranschlag für sich einen Durchschlag behalten kann. Die Hausfrau soll allgemeine Redensarten wie: „Das wird nicht so schlimm werden" genau so zurückweisen, wie es sich der Lieferant abgewöhnen muß, mit einem „wir werden schon einig werden" der Klarstellung aus dem Wege zu gehen.

Ist aber ein Kostenvoranschlag übergeben, dann muß dieser unbedingt eingehalten werden. Gilt schon: „Ein Mann, ein Wort!", so darf noch weniger an der schriftlichen Fixierung gedeutelt werden. Ändert die Auftraggeberin während der Arbeit ihre Wünsche, vergrößert sie den Auftrag, so ist es nur korrekt, wenn nunmehr der Handwerker sofort wieder schriftlich den entsprechend abgeänderten Kostenvoranschlag einreicht. Werden die Aufwendungen dadurch größer, so kann sich die Auftraggeberin rechtzeitig darauf einrichten oder Teilzahlungen vereinbaren. Nichts aber ist schlimmer als eine unangenehme Überraschung über die Höhe der Kosten. Die Hausfrau wird verstimmt und wird dem Handwerker, der nicht rechtzeitig für Klarstellung sorgte, keine Aufträge mehr geben. Was aber noch schlimmer ist, sie wird mit der angeblich übertriebenen Geldforderung bei den Bekannten und in der Nachbarschaft hausieren und dem Gewerbetreibenden das Geschäft erschweren.

Die Rechnung wird sofort nach beendeter Arbeit übersandt! Das ist genau so korrekt wie das Amen in der Kirche. In einem Haushalt, in dem die Kleidung erst dann bezahlt wird wenn sie abgetragen ist und neue gebraucht wird, büßt der wenig korrekte Lieferant sowieso eines Tages sein Geld ein. Der Gewerbetreibende soll auch nicht bei der Übersendung oder Überreichung der Rechnung verlauten lassen, daß „die Zahlung nicht eilt". Im Gegenteil: auf den gedruckten Rechnungsformularen wird ein Vermerk über zulässigen Skontoabzug bei s o f o r t i g e r Zahlung gerade die tüchtige und sparsame Hausfrau veranlassen, diesen Vorteil wahrzunehmen. Aus rechtlichen Gründen ist außerdem noch daran zu denken, daß in all den Fällen, in denen der Auftrag der verheirateten Frau über ihre Schlüsselgewalt hinausgeht, die Zustimmung des Ehemannes erforderlich ist. Gewöhnlich wird ja sowieso der Handwerker seinen schriftlichen Kostenvoranschlag an die Adresse des Hausherrn richten. Bei gewissen Situationen wird es sogar juristisch vorteilhaft sein, das Angebot an die Eheleute zu richten und von beiden bestätigen zu lassen.

Die Leiterin des Haushaltes kann aber genaue Innehaltung der versprochenen Arbeitszeit verlangen. Der Lieferant hat sich zu überlegen, daß er oder seine Gehilfen wirklich dann mit der Tätigkeit beginnen, wenn diese angekündigt ist. Genau so selbstverständlich ist es, daß die im Voranschlag angegebene Arbeitszeit und vor allen Dingen die Beendigung der Renovierung usw. wirklich im versprochenen Zeitpunkt eintritt. Die Hausfrauen und ihr Personal müssen ja für die Handwerker (Maler, Tapezierer, Linoleumleger, Hafner, Maurer, Schlosser, Schreiner, Installateure usw.) die Arbeitsplätze vorbereiten und werden mit Recht verärgert, wenn sie umsonst warten. Findet der Hausherr infolge Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers sein Heim über die Zeit hinaus, die im Kostenvoranschlag angegeben ist, durch die Schuld des Handwerkers ungemütlich, so brauchen die berechtigten Folgen dieser Verärgerung hier nicht weiter ausgemalt zu werden.

Unnütze Gänge und Unterbrechungen der Arbeit werden durch den klaren Kostenvoranschlag vermieden, weil so der Lieferant genau weiß, welche Materialien er jeweils zur Arbeitsstelle zu schaffen hat.

In Wohnungen muß jede unnütze Verschmutzung von Raum und Gegenständen vermieden werden. Gewiß verursacht die Arbeit von Handwerkern leider unvermeidliche Schmutzereien. Aber diese müssen, da ja das Eigentum der Wonungsinhaber darunter leidet, so klein wie nur möglich ausfallen. Der Handwerker tut gut, auf Wünsche zur Verminderung des Schmutzes durch Benützung von Schutzmitteln, welche die Wohnungsinhaberin zur Verfügung stellt, ohne Lächeln einzugehen.

Schließlich müssen sich die verschiedenen Handwerker namentlich bei Renovierungen als vernünftige Facharbeiter untereinander so verständigen, daß sie sich in die Hände arbeiten. Es geht nicht an, daß der Installateur wieder die Wand aufreißen muß, die vorher der Maler oder Tapezierer erst in Ordnung gebracht hat.